



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES

Bern, den 30. Juli 1964

DEPARTEMENT

s.C.41.Su.731.O.-BY/en

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen

ad ~~M.60.57~~M.70.40

An die Schweizerische Botschaft

StockholmVERTRAULICHNordfinanz Bank AG

Herr Botschafter,

Wir beziehen uns auf unsere Korrespondenz betreffend die Uebernahme der Aktienmehrheit der Verwaltungsbank AG Zürich durch die "Svenska Handelsbanken". Insbesondere beantworten wir hiermit Ihre Anfrage vom 1. Juli 1964; Sie erkundigten sich damals, ob die Nationalbank dieser Uebernahme zugestimmt habe.

Unsere Erkundigungen und das Studium der einschlägigen Bestimmungen ergeben, dass dieses Problem unter zwei Blickwinkeln zu betrachten ist.

1) Das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 sowie dessen Vollziehungsverordnung vom 30. August 1961 und die Verfügung der Eidgenössischen Bankenkommission betreffend die Ausübung der Geschäftstätigkeit durch ausländische Banken vom 15. Februar 1936 sehen ein Zustimmungsverfahren nur für den Fall vor, dass sich ein ausländisches Bankinstitut unter seinem eigenen Namen in der Schweiz betätigen will. Die Bankenkommission hat vor der Eröffnung von Sitzen, Niederlassungen oder Agenturen ausländischer Banken in der Schweiz eine eingehende Untersuchung durchzuführen und dem Bundesrat Antrag zu stellen. Als Elemente der Beurteilung dienen die Statuten, die Zusammensetzung des Verwaltungsrates, die gebotenen Sicherheiten und die Frage des Gegenrechts. In einem Verfahren dieser Art erstatten das Finanz- und Zolldepartement, die Nationalbank und unser Departement Mitberichte.

Wie Sie wissen, übernahm die "Svenska Handelsbanken" als neuer Hauptaktionär die Mehrheit des Aktienkapitals der Verwaltungsbank Zürich A.G.; weitere Beteiligungen haben die "Den Norske Creditbank", die "Kjöbenhavns Handelsbank", die "Kansallis-Osake-Pankki" und die bisherigen Aktionäre inne. Das Zürcher Institut hat dabei seine Firmenbezeichnung geändert und operiert nun unter dem Namen "Nordfinanz Bank A.G.". Wir haben es also



hier nicht mit einer Zweigniederlassung einer fremden Bank zu tun, sondern mit einer mehrheitlichen Beteiligung einer nordischen Bankengruppe an einem bestehenden schweizerischen Institut. Für eine Transaktion dieser Art sieht das Bankengesetz kein Zustimmungsverfahren vor; weder Bankenkommission noch Nationalbank noch die interessierten Departemente haben somit mitzureden. Die Bank untersteht aber natürlich der Aufsicht der Bankenkommission, wie sie im Bankengesetz statuiert ist.

2) Die Vereinbarung über die ausländischen Gelder vom 31. März 1964, die am 24. April 1964 durch Bundesratsbeschluss allgemeinverbindlich erklärt wurde, nimmt in Artikel 6, Absatz 3, die fremden Anlagen, die im Hinblick auf die Errichtung einer eigenen Betriebsstätte erfolgen, von den Massnahmen zur Bekämpfung der Teuerung aus. Die schweizerische Nationalbank erläutert vertraulich den betreffenden Passus der Vereinbarung wie folgt:                     

"Anlagen ausländischer Gelder in schweizerischen Wertpapieren und Grundstücken sind zulässig, soweit sie dazu dienen, eine eigene Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens in der Schweiz zu errichten, oder zu führen (sogenannte Direktinvestitionen). Unter Betriebsstätte sind dabei Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften zu verstehen, die in der Schweiz eine gewerbliche, industrielle oder kaufmännische Tätigkeit entfalten (wie insbesondere Werkstätten, Fabriken, Warenlager, Vertretungen für Ein- und Verkauf, Lizenz- und Patentverwertungsbureaux, ferner auch Forschungslaboratorien). Die Gründung von ausländisch beherrschten Gesellschaften, die derartigen Zwecken dienen, ist zulässig, ebenso auch der Erwerb von Aktien schweizerischer Gesellschaften, wenn beabsichtigt ist, auf diesem Wege den Geschäftsbetrieb der betreffenden Gesellschaft zu übernehmen und für Rechnung des ausländischen Erwerbers weiterzuführen. Ferner dürfen ausländisch beherrschte Gesellschaften und Zweigniederlassungen Grundstücke in der Schweiz erwerben, soweit diese für die Errichtung und Führung der Betriebsstätte benötigt werden."

Für ihre Geschäftstätigkeit untersteht die "Nordfinanz Bank A.G.", wie sämtliche übrigen Banken, den Bestimmungen der Vereinbarung über ausländische Gelder.                     

Zusammenfassend ist zu sagen, dass der Uebernahme der Aktienmehrheit der Verwaltungsbank Zürich A.G. durch die nordische Gruppe kein Zustimmungsverfahren voranging. Zwar wurde die Nationalbank im Januar 1964 durch Herrn Sundström, den Direktor der Auslandsabteilung der "Svenska Handelsbanken" über die geplante Beteiligung konsultiert; es zeigte sich jedoch nach Abschluss der Vereinbarung über die ausländischen Gelder vom 31. März 1964, dass der Erwerb von Aktien, wie er sich im vorliegenden Fall präsentiert, als Direktinvestition zulässig bleibt und eine formelle Zustimmung der Nationalbank nicht erforderlich ist. Die Nationalbank hat lediglich bei der erwähnten Unterredung zu verstehen gegeben, dass sie keine Opposition machen werde.

- 3 -

Die Eidgenössische Bankenkommission wurde nicht konsultiert. Sie erhielt von der Uebernahme der Aktienmehrheit erst durch die Presse Kenntnis. Rechtlich ist dies zwar in Ordnung. Eine rechtzeitige Orientierung dieser Bankenaufsichtsbehörde wäre aber immerhin eine willkommene Geste der Höflichkeit gewesen.

Wir versichern Sie, Herr Botschafter, unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT  
Politische Angelegenheiten  
I. A.

